

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 37/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Mai 1991 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter N i t s c h e und N o l l e n für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1989 und des Sozialgerichts Aachen vom 13. April 1988 aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Abänderung der Bescheide vom 29. Dezember 1983, 14. November 1985, 15. März 1989 und 17. November 1989 verurteilt, die Zeit vom 14. Dezember 1945 bis 19. Juli 1946 als Ersatzzeit bei der Berechnung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und des Altersruhegeldes des Klägers zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob der Kläger unter Anrechnung einer Ersatzzeit vom 14. Dezember 1945 bis 19. Juli 1946 Anspruch auf eine höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bzw auf ein höheres Altersruhegeld hat.

Der Kläger wurde 1924 in T (Belgien) geboren und ist belgischer Staatsangehöriger. T liegt im belgischen Grenzgebiet westlich von A (E-M) und gehört in Folge des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 seit 1920 zu Belgien. Nach Art 36 des genannten Vertrages (RGBl 1919, Nr 140, S 763) erwarben die deutschen Reichsangehörigen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz hatten, endgültig und von Rechts wegen die belgische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen. 1940 wurde das Gebiet annektiert und E, M und M Bestandteil des Deutschen Reiches (Erlaß vom 18. Mai 1940, RGBl I, S 777). Die Bewohner wurden grundsätzlich zu deutschen Staatsangehörigen erklärt (§ 2 des Erlasses vom 27. Mai 1940, RGBl I, S 803; Verordnung vom 23. September 1941, RGBl I, S 584). Nach Rückgängigmachung der Annektion im Jahre 1945 wurde der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. Mai 1952 (BVerfGE 1, 322) rückwirkend für rechtsunwirksam erklärt (Verbalnote an die Königliche Belgische Botschaft, Bundesanzeiger Nr 84 vom 4. Mai 1954, S 1).

Von 1941 bis 28. Februar 1942 war der Kläger in M - seinem Wohnort - versicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend verpflichtete er sich für zwölf Jahre zum Dienst bei der deutschen Kriegsmarine und wurde als längerdienender Freiwilliger zum 1. März 1942 einberufen. Bei Kriegsende geriet er in Norwegen in britische Kriegsgefangenschaft und wurde nach Belgien verbracht und dort weiter festgehalten. Ab 14. Dezember 1945 befand er sich in der Haftanstalt V und wurde durch Urteil des Kriegsgerichts M vom 21. Juni 1946 als belgischer Staatsangehöriger für schuldig befunden "die Waffen gegen Belgien oder Alliierte Belgiens" geführt zu haben. Er wurde deshalb ua zu einer Haftstrafe von 14 Monaten verurteilt und am 19. Juli 1946 - unter Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft - aus der Haft entlassen. Am 26. Juli 1946 nahm er an seinem Wohnort V eine Beschäftigung als Schlosser auf und arbeitete fortlaufend bis 1970 in Belgien, danach wechselweise in Belgien und der Bundesrepublik Deutschland. Durch Urteil des Berufungsgerichts Lüttich vom 9. Dezember 1968 wurde er hinsichtlich der 1946 erfolgten kriegsgerichtlichen Verurteilung rehabilitiert.

Durch Bescheid vom 29. Dezember 1983 gewährte die Beklagte dem Kläger ab 1. August 1983 Rente wegen EU aus den von 1941 bis 1942 und von 1970 bis 1983 zur deutschen



Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten. Darüber hinaus legte sie der Rentenberechnung die Zeit vom 1. März 1942 bis 13. Dezember 1945 als Ersatzzeit zugrunde. Die Zeit vom 14. Dezember 1945 bis 19. Juli 1946 wurde nicht als Ersatzzeit anerkannt. Durch Bescheid vom 14. November 1985 wurde unter Berücksichtigung der vom Kläger bezogenen belgischen Rente über die Höhe der EU-Rente endgültig entschieden. Mit Bescheid vom 15. März 1989 wandelte die Beklagte die Rente mit Wirkung ab 1. April 1989 in Altersruhegeld um und stellte die Leistung durch Bescheid vom 17. November 1989 unter Berücksichtigung der belgischen Rente endgültig fest.

Das Sozialgericht Aachen (SG) hat die Klage mit Urteil vom 13. April 1988 abgewiesen. Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 19. Mai 1989 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die allein streitige Zeit vom 14. Dezember 1945 bis 19. Juli 1946, in der sich der Kläger in der Haftanstalt in V befunden habe, sei keine Zeit der Kriegsgefangenschaft iS von § 1251 Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO). Der Begriff der Kriegsgefangenschaft iS von § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO sei eng auszulegen. Entscheidend sei, ob eine innere Beziehung zwischen der Festnahme als Kriegsgefangener und dem Grund des Gefangenhaltens auch weiterhin bestehe. Das sei trotz des Fehlens einer förmlichen Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft dann nicht der Fall, wenn der Versicherte - wie hier - aufgrund einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und dieses Urteil Grund der weiteren Freiheitsentziehung gewesen sei.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des Sozialgerichts vom 13. April 1988 sowie das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1989 aufzuheben und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Bescheide vom 29. Dezember 1983, 14. November 1985, 15. März 1989 und 17. November 1989 zu verurteilen, die Zeit vom 14. Dezember 1945 bis 19. Juli 1946 als Ersatzzeit bei der Berechnung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw des Altersruhegeldes zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 1, 165 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).



II

Die durch Zulassung des erkennenden Senats statthafte (§ 160a SGG), sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist zulässig (§ 164 SGG). Der Kläger erstrebt unter Berücksichtigung der geltend gemachten Ersatzzeit eine höhere Rentenleistung (Höhe des Differenzbetrages nach einer Berechnung der Beklagten für 1. Juli 1986: 17,44 DM monatlich). Die Revision ist auch in der Sache begründet.

Nach § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO werden für die Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§ 1258 Abs 1 RVO) und damit auf die Rentenhöhe ua Zeiten der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten angerechnet. Das Bundessozialgericht (BSG) hat den in § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO nicht näher definierten Begriff der Kriegsgefangenschaft stets völkerrechtlich interpretiert. Nach dem Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (RGBl II 1934, 227), ersetzt durch das 3. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (BGBl II 1954, 781, 838), ist Kriegsgefangener, wer wegen seiner Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband gefangengenommen worden ist und von einer feindlichen (ausländischen) Macht festgehalten wird (vgl Urteil des 4a Senats des BSG vom 28. November 1985 in SozR 2200 § 1251 Nr 117, S 327 mwN; zuletzt erkennender Senat, Urteil vom 28. April 1989 in SozR aa0 Nr 131, S 371 und Urteil vom 6. September 1989 in SozSich 1990, 327). Nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) ist der Kläger am 8. Mai 1945 als Angehöriger der Deutschen Kriegsmarine in Norwegen in britische Gefangenschaft geraten. Ursache der Gefangenschaft war daher der militärische Dienst des Klägers zugunsten des Deutschen Reiches iS des § 2 Abs 1 Buchst a Bundesversorgungsgesetz (BVG). Der Kläger befand sich daher ab 8. Mai 1945 iS von § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO in Kriegsgefangenschaft. Dabei kann dahinstehen, welche Staatsangehörigkeit der Kläger zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme besaß (vgl Schätzel, Gegenwartsfragen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, in Recht - Staat - Wirtschaft, Bd 3, S 315, 324; ders, Der heutige Stand des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, AöR 74 - 1948 - S 273, 307). Ausreichend ist, daß der Kläger wegen seiner Zugehörigkeit zur Deutschen Kriegsmarine gefangengenommen wurde. Diese Gefangennahme diente dazu, die Fähigkeit des Deutschen Reiches zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme von Kriegshandlungen zu schwächen und findet ihre Rechtfertigung allein in der Zugehörigkeit des Gefangenen zu den deutschen Streitkräften (vgl Urteil des 4a Senats des BSG vom 28. November 1985, aa0).

Diesen Status hat der Kläger nicht durch die Überstellung nach Belgien verloren. Dabei kann dahinstehen, ob die Kriegsgefangenschaft ohnehin erst mit einer formellen Entlassung (Urteil des 1. Senats des BSG vom 2. Dezember 1975, DAngVers 1976, 258) oder der Absonderung von den übrigen Kriegsgefangenen zur Vorbereitung eines Militärgerichtsverfahrens beendet ist (Urteil des 1. Senats des BSG vom 18. Februar



1981, SozR 2200 § 1251 Nr 82). Die Übergabe eines Kriegsgefangenen durch die Gewahrsamsmacht an einen anderen Staat beeinträchtigt die Rechtsstellung des Kriegsgefangenen nicht. Dies ergibt sich aus Art 12 des 3. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen (BGBl II, 1954 S 838), wo bestimmt ist, daß die aufnehmende Macht die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens übernimmt, wenn ihr ein Kriegsgefangener von einem anderen Vertragsstaat übergeben wird. Das Genfer Abkommen von 1949 war, obwohl es für die Bundesrepublik Deutschland erst am 3. März 1955 in Kraft getreten ist (BGBl II, 1954 S 1133), dem Bundesgesetzgeber bei der Neufassung des § 1251 RVO durch Art 1 Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetz (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl I S 45) bekannt und hat seinen Vorstellungen über die Rechtsstellung des Kriegsgefangenen zugrundegelegt (vgl zur gleichgelagerten Frage im Heimkehrergesetz: BVerwGE 5, 186, 188 ff).

Der Kläger ist vorliegend nach den nicht angegriffenen und damit für den erkennenden Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) aus britischem Gewahrsam in belgischen Gewahrsam überführt worden. Auch wenn der Kläger in Belgien als belgischer Staatsangehöriger weiter festgehalten worden ist, vermag dies an dem weiterbestehenden Status als Kriegsgefangener nichts zu ändern. Wie der erkennende Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zuletzt im Urteil vom 28. April 1989 (BSGE 65, 81 = SozR 2200 § 1251 Nr 131, S 371, 372; zustimmend: 4. Senat des BSG, Urteil vom 7. Dezember 1989 in VdKMitt 1990, Nr 3, 10) entschieden hat, endet die Kriegsgefangenschaft außer durch gelungene Flucht nur durch Freilassung und Heimschaffung.

Ob der Kläger, der von den britischen direkt den belgischen Behörden überstellt wurde, damit heimgeschafft worden war, kann hier offenbleiben. Er ist jedenfalls vor dem 19. Juli 1946 nicht freigelassen worden. Seine Stellung als Kriegsgefangener iS von § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO vermochte der Erlaß des am 14. September 1945 ergangenen belgischen Haftbefehls und die Unterbringung in Untersuchungshaft ebensowenig zu beenden, wie die anschließende Verurteilung wegen Waffenführens gegen Belgien oder Alliierte Belgiens mit Strafverbüßung bis 19. Juli 1946. Nach der Rechtsprechung des BSG kann allerdings eine Kriegsgefangenschaft nur so lange dauern, solange eine innere Beziehung zwischen der Festnahme als Kriegsgefangener und dem späteren Grund des Gefangenhaltens besteht (vgl BSG SozR Nr 47 zu § 1251 RVO; SozR 2200 § 1251 Nrn 69, 75, 85, 131 und insbesondere Nr 82, S 217 mwN). Damit weicht das BSG für § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO von der Rechtsprechung des BVerwG zum Heimkehrergesetz (HKG) und Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgEG) ab (BVerwGE 5, 186; Buchholz 412.4 § 2 KgEG Nr 41), wonach ein Wechsel des Festhaltegrundes im Laufe der Gefangenschaft keine Rolle spielt und maßgebend allein der ursprüngliche Grund der Festnahme ist. Wie bereits der 1. Senat des BSG zu § 28 Abs 1 Nr 1 des



Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) entschieden hat (SozR aa0 Nr 82), verlangt auch die Parallelvorschrift in der RVO eine restriktive Auslegung. Die frühere Verknüpfung mit der Heimkehrereigenschaft nach dem HKG ist durch das ArVNG gelöst worden. Jetzt enthält § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO für den militärischen und militärähnlichen Dienst nur noch die Bezugnahme auf §§ 2 und 3 BVG. Dies gilt entsprechend für eine aufgrund militärischen oder militärähnlichen Dienstes eingetretene Kriegsgefangenschaft (BSGE 36, 171, 173; BSG in Breithaupt 1975, S 586).

Einen inneren Zusammenhang zwischen der Festnahme als Kriegsgefangener und dem späteren Grund des Gefangenhaltens hat das BSG in ständiger Rechtsprechung für Zeiten eines aus politischen Gründen verhängten "automatischen Arrestes" verneint (vgl BSG SozR Nr 47 zu § 1251 RVO; SozR 2200 § 1251 Nrn 69 und 75; Breithaupt 1975, S 586; vgl auch BVerfG SozR Nr 90). Ebenso ist dieser Zusammenhang verneint worden bei einer sich der Kriegsgefangenschaft anschließenden Internierung wegen des Verdachts der Beteiligung an Kriegsverbrechen (Urteil des 11. Senats des BSG vom 11. Februar 1982, VdKMitt 1982, Nr 8, 23) bzw des Vorwurfs der Beteiligung an Massengreueln (BSG SozR aa0 Nr 82) oder des Vorwurfs völkerrechtswidriger Straftaten während des militärähnlichen Dienstes. Hierzu hat der 1. Senat des BSG im Urteil vom 23. Juni 1981 (SozR aa0 Nr 85, S 232) ausgeführt, die Inhaftierung wegen strafbaren und völkerrechtswidrigen Verhaltens stehe mit der Dienstleistung in einem militärischen oder militärähnlichen Verband lediglich in einem äußeren Zusammenhang. Dieses Verhalten sei dieser Dienstleistung nicht wesensimmanent und mit ihr nicht notwendigerweise verbunden. Das Gegenteil sei der Fall, da die Tötung eines alliierten Kriegsgefangenen - welche dem Versicherten vorgeworfen wurde -, auch nach dem damals geltenden Völkerrecht verboten gewesen und somit durch die Dienstleistung in Einheiten einer kriegführenden Partei weder zwangsläufig bedingt noch gerechtfertigt sei. Dabei sei nicht entscheidend, ob die Inhaftierung und Verurteilung im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft zu Recht oder Unrecht erfolgt sei. Maßgebend sei allein der tatsächliche Grund der weiteren Inhaftierung.

Aus dieser Rechtsprechung des BSG ergibt sich, daß stets dann der für den Ersatzzeitatbestand der Kriegsgefangenschaft iS von § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO erforderliche innere Zusammenhang zwischen militärischem oder militärähnlichem Dienst und der Inhaftierung durch eine ausländische Macht gelöst ist, wenn der Grund des weiteren Festhaltens des Versicherten nicht mehr die Dienstleistung in einer militärischen oder militärähnlichen Einheit ist, sondern dem Gefangenen vorgeworfene Handlungen sind, die mit dieser Dienstleistung weder zwangsläufig verbunden noch durch sie gerechtfertigt sind, wobei es auf die Berechtigung entsprechender Vorwürfe nicht ankommt. Daraus folgt aber auch, daß stets dann der innere Zusammenhang zwischen militärischem oder militärähnlichem Dienst nicht gelöst ist, wenn der Grund der fortdauernden Inhaftierung nur die Zugehörigkeit des Versicherten zu diesem Dienst auf



deutscher Seite ist. Wie sich aus den bindenden Feststellungen des LSG ergibt, wurde der Kläger am 21. Juni 1946 ausschließlich deshalb verurteilt, weil er "Waffen gegen Belgien oder Alliierte Belgiens" geführt hat. Dies war zwangsläufige Folge der Dienstleistung des Klägers in der deutschen Kriegsmarine. Ein darüber hinausgehender Vorwurf wurde ihm nicht gemacht. Deshalb bestand bis zur Entlassung am 19. Juli 1946 ein innerer ursächlicher Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit des Klägers zur deutschen Kriegsmarine und der Inhaftierung.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger nach den Feststellungen des LSG von dem belgischen Militärgericht als belgischer Staatsbürger verurteilt worden ist. Entscheidend ist nämlich, daß der Kriegsgefangenenstatus des Klägers bis zur Entlassung am 19. Juli 1946 - wie oben dargelegt - nicht beendet worden ist (vgl. dazu auch BSGE 21, S 41, 42 zur parallelen Frage im Gesetz über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen -UBG-). Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn der Kläger vor der Geltendmachung des belgischen Strafanspruchs aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden wäre, braucht der Senat nicht zu entscheiden.

Die Entscheidung des erkennenden Senats steht nicht in Widerspruch zum Urteil des 4a Senats des BSG vom 28. November 1985 (SozR 2200 § 1251 Nr 117). Dort ist eine Kriegsgefangenschaft iS von § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO verneint worden für einen französischen Staatsbürger (Lothringer), der 1951 wegen seiner Zugehörigkeit zur Organisation Todt bzw der deutschen Geheimen Feldpolizei von einem französischen Militärgericht zu lebenslanger Haft verurteilt worden war und 1958 entlassen wurde. Anders als im vorliegenden Fall ist dort der Versicherte erst mehrere Monate oder gar Jahre (aaO S 328) nach der Besetzung des Aufenthaltsorts des Versicherten durch alliierte Truppen von den französischen Strafverfolgungsbehörden in Untersuchungshaft genommen worden. Die Frage der Beendigung des Kriegsgefangenenstatus stellte sich also nicht, da der Versicherte sich nie in Kriegsgefangenschaft befunden hatte. Zu Unrecht ist das LSG daher der Ansicht, die genannte Entscheidung betreffe einen vergleichbaren Sachverhalt.

Hinzu kommt, daß ein Lothringer auch während der Besetzung Lothringens durch deutsche Truppen französischer Staatsbürger geblieben ist (vgl. Schätzel, Recht - Staat - Wirtschaft, Bd 3, S 315, 325). Eine kriegsführende Macht braucht ihre eigenen Staatsangehörigen, die in feindlichen Verbänden gekämpft haben, nicht nach Völkerrecht als Kriegsgefangene zu behandeln, worauf der 4. Senat zu Recht hinweist. Sie ist berechtigt, innerstaatliches Recht, also regelmäßig die einschlägigen Strafvorschriften, anzuwenden. Die Verletzung der Treuepflicht des Staatsbürgers gegenüber seinem Heimatstaat ist dann der eigentliche Grund der Strafe. Im vorliegenden Fall konnte indes der Kläger jedenfalls vorwerfbar eine solche Treuepflicht nicht verletzen, da er während des 2. Weltkrieges in gutgläubiger Erfüllung deutscher staatsbürgerlicher Pflichten



gehandelt hat (Schätzel, aaO, S 324). Denn - wie bereits ausgeführt - war sein Heimatgebiet im Jahre 1940 zu einem Bestandteil des Deutschen Reiches erklärt worden. Daß er sich freiwillig zur deutschen Kriegsmarine gemeldet hat, vermag daran nichts zu ändern, da er sich einer Einberufung nicht hätte entziehen können. Aus den gleichen Gründen weicht die Entscheidung des erkennenden Senats nicht vom Urteil des 8. Senats vom 30. Oktober 1969 (BSGE 30, 115 = SozR Nr 8 zu § 7 BVG) ab, das einen aus Wallonien stammenden belgischen Angehörigen der Waffen-SS betrifft.

Die Anerkennung von "Ersatzzeiten" soll dem Versicherten einen rentenrechtlichen Ausgleich für solche Zeiträume verschaffen, in denen ihm wegen besonderer Umstände eine Beitragsentrichtung zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich oder eine solche von ihm nicht zu erwarten war (BSG SozR 2200 § 1251 Nr 117, S 327 mwN). Als Kriegsgefangener iS von § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO war der Kläger objektiv an einer Beitragsentrichtung zur deutschen Rentenversicherung gehindert, so daß die Zielsetzung des Gesetzgebers hinsichtlich der Ersatzzeittatbestände im Fall des Klägers auch dann erfüllt ist, wenn er nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft am 19. Juli 1946 ein Beschäftigungsverhältnis in Belgien aufgenommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)